



## STADTVERWALTUNG BORNHEIM

**Postanschrift:** Postfach 1140, 53308 Bornheim  
**Anschriften:**  
**Rathaus:** Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 0, Fax: 0 22 22 / 945 - 126  
**Bürgermail:** [info@stadt-bornheim.de](mailto:info@stadt-bornheim.de)  
**Internet:** [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

**Amt für Kinder, Jugend und Familien:**  
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 9437 - 0

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
 Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus  
 Buslinie 633, 817 und 818: Haltestelle Rathaus

**Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:**  
 Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr  
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr  
 Terminvereinbarung unter 0 22 22 / 945 - 181 oder - 182

**Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:**  
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

**Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration:**  
 Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen.  
 Die Abteilung Schulen folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

**Öffnungszeiten der übrigen Ämter:**  
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr  
 sowie nach Vereinbarung

## STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33  
**Mail:** [sbbmail@sbbonline.de](mailto:sbbmail@sbbonline.de)  
**Internet:** [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)  
**Hotline für Störungsmeldungen:** 0 22 27 / 93 20 77

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
 Stadtbahnlinie 18: Haltestelle Waldorf  
 Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

**Öffnungszeiten Stadtbetrieb mit Friedhofsverwaltung:**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

**Öffnungszeiten Stadtbetrieb für Grünabfälle und Elektroschrott:**  
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr  
 Jeden 1. und 3. Samstag im Monat  
 09:00 - 13:00 Uhr

## HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 3716  
**Öffnungszeiten des Hallenbades:**  
 Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr Frühschwimmen  
 14:30 - 21:30 Uhr Familienbad

Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr Familienbad

**Öffnungszeiten Sauna:**  
 Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr gemischte Sauna  
 Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr Damentag  
 Samstag 08:00 - 21:30 Uhr gemischte Sauna  
 Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr gemischte Sauna  
 Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April) 08:00 - 0:00 Uhr gemischte Sauna

## VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 460, Fax 0 22 22 / 945 - 115  
**E-Mail:** [info@vhs-bornheim-alfter.de](mailto:info@vhs-bornheim-alfter.de)  
**Internet:** [www.vhs-bornheim-alfter.de](http://www.vhs-bornheim-alfter.de)

**Öffnungszeiten:**  
 Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

## STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 938 - 565, Fax: 0 22 22 / 938 - 567  
**E-Mail:** [stadtuecherei-bornheim@web.de](mailto:stadtuecherei-bornheim@web.de)  
**Internet:** [www.stadtbuecherei-bornheim.de](http://www.stadtbuecherei-bornheim.de)

**Öffnungszeiten:**  
 Montag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
 Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr geschlossen  
 Mittwoch 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
 Donnerstag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr  
 Freitag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr  
 Samstag 09:30 - 12:30 Uhr

## ANFRAGEN VON RATSMITGLIEDERN

Jedes Ratsmitglied kann jederzeit schriftliche Anfragen, sogenannte kleine Anfragen, an den Bürgermeister richten, sofern sich diese auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Eine Antwort erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen. Die Anfragen und Antworten werden wöchentlich gesammelt und im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) unter „Rathaus“, „Rat & Ausschüsse“ veröffentlicht.

## AUSSCHREIBUNGEN

Aktuelle Ausschreibungen finden Sie unter [www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen](http://www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen); aktuelle Stellenangebote unter [www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote](http://www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote). Öffentliche Ausschreibungen des Stadtbetriebs Bornheim sind unter [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de) abrufbar.

## Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

**Ausschuss für Stadtentwicklung**  
 Mittwoch, 07.11.2018, 18 Uhr

**Umweltausschuss**  
 Donnerstag, 08.11.2018, 18 Uhr

**Jugendhilfeausschuss**  
 Mittwoch, 14.11.2018, 18 Uhr

**Sport- und Kulturausschuss**  
 Donnerstag, 15.11.2018, 18 Uhr

**Gedenkveranstaltung zur Pogromnacht**  
 Samstag, 10.11.2018, 18 Uhr,  
 Gebäude Königstraße 55,  
 Bornheimer Ortszentrum

**Seniorenachmittag in Waldorf**  
 Mittwoch, 14.11.2018, 15 Uhr,  
 Gaststätte „Zum Dorfbrunnen“,  
 Schmiedegasse 36, Bornheim-Waldorf

Die Sitzungen und Veranstaltungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratsaal des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Weitere Informationen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) oder unter [session.stadt-bornheim.de](mailto:session.stadt-bornheim.de).

## Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bornheim vom 22.10.2018 über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre in der Ortschaft Hersel (Bereich des Bebauungsplanes He 35)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Hersel gemäß Satzung vom 07.11.2016, in Kraft getreten am 16.11.2016, wird um ein Jahr verlängert. Ausgenommen von der Verlängerung ist das Flurstück Gemarkung Hersel Flur 8 Nr. 123. Die Veränderungssperre tritt somit erst mit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes - spätestens jedoch mit Ablauf des 15.11.2019 - außer Kraft.

### § 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich liegt zwischen Mertensgasse, Rheinstraße, Vorgebirgsstraße und Gartenstraße.

Auf die beiliegende Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

### § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**  
 Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

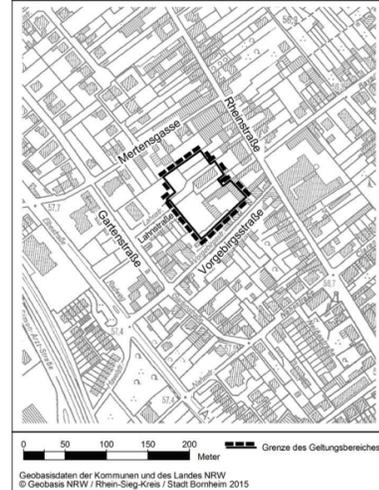
**Hinweise:** Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-

Übersichtskarte zur Veränderungssperre in der Ortschaft Hersel (Teilbereich Bebauungsplan He 35) Stand: 30.08.2018



- hältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bornheim, den 22.10.2018  
 Stadt Bornheim  
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans He 31 in der Ortschaft Hersel / öffentliche Auslegung

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Bornheim am 11.10.2018 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes He 31 in der Ortschaft Hersel für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, den Geltungsbereich um die nördlich ergänzte Biotopfläche zu erweitern.

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortschaft Hersel in einem Bereich zwischen Mittelweg, Stadtbahntrasse der Linie 16 und nördlich der Roisdorfer Straße. Im Nordwesten grenzen die Flächen des geplanten Golfplatzes an.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines neuen Wohngebietes.

Als verfügbare Umweltinformation liegt der Umweltbericht inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vor, mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter.

Eingeflossen in den Umweltbericht ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag, eine artenschutzrechtliche Untersuchung, Stufe II, in der Lebensraumpotenziale abgeschätzt sowie mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (insbesondere die Betroffenheit von Feldlerche, Feldschwirl und Schwarzkehlchen) bewertet wurden. Zur Bewertung der Bodenbeschaffenheit wurde eine Baugrunduntersuchung erarbeitet.

Weiterhin flossen in den Umweltbericht eine Verkehrsuntersuchung sowie eine schalltechnische Untersuchung der Geräuschbelastung insbesondere durch Straßen- und Schienenverkehr ein.

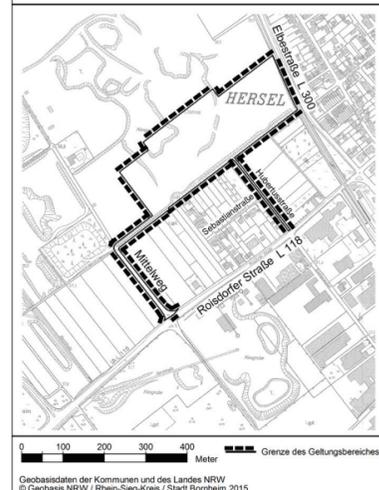
Des Weiteren liegen noch umweltbezogene Stellungnahmen von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden und Wasser sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien vor.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes He 31 in der Ortschaft Hersel mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom **15.11. bis 14.12.2018 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, auf dem Flur zwischen Zimmer 404 - 414, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:  
 Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr,  
 Montag bis Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr und  
 Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr.  
 Auskünfte erhalten Sie in Zimmer 407, 409, 411 oder 414.

Darüber hinaus können im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen dazu abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfas-

Übersichtskarte zum Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel Stand: 18.10.2018



sung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 26.10.2018  
 Stadt Bornheim

In Vertretung  
 gez. Manfred Schier,  
 Erster Beigeordneter

## SPRECHSTUNDEN

### BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr.

Bitte vorher anmelden unter  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 101.

### BÜRGERBÜRO

Wartezeiten vermeiden und Termin vereinbaren unter  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 181 oder - 182

### FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden an. Ihre Büros befinden sich im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG.

### CDU

nach Vereinbarung  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 25  
**Fax:** 0 22 22 / 945 - 511  
**E-Mail:** [cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)

### SPD

nach Vereinbarung  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 31  
 0 171 / 34 58 608  
**Fax:** 0 22 22 / 945 - 521  
**E-Mail:** [spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)

### Bündnis 90/ Die Grünen

nach Vereinbarung  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 28  
 0 151 / 20 74 61 04  
**Fax:** 0 22 22 / 945 - 541  
**E-Mail:** [gruene@rat.stadt-bornheim.de](mailto:gruene@rat.stadt-bornheim.de)

### UWG/Forum

nach Vereinbarung  
 Hans Gerd Feldenkirchen  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 45  
**Fax:** 0 22 27 / 90 94 27  
**E-Mail:** [h.g.feldenkirchen@t-online.de](mailto:h.g.feldenkirchen@t-online.de)

### FDP

montags 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 55  
**Fax:** 0 22 22 / 994 - 452  
**E-Mail:** [fraktion@fdp-bornheim.de](mailto:fraktion@fdp-bornheim.de)

### Die Linke

montags 18 - 19 Uhr  
 Michael Lehmann  
**Telefon:** 0 22 22 / 9 95 64 01  
**E-Mail:** [milebo@web.de](mailto:milebo@web.de)

### BORNHEIMER JUGENDTREFF

Königstraße 31  
 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 25 00  
**Internet:** [www.bornheimerjugendtreff.de](http://www.bornheimerjugendtreff.de)

### STÖRUNGSMELDUNG

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung  
**Telefon:** 0 22 27 / 93 20 77  
 oder Störungsmeldung unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

### ENERGIEBERATUNG

Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW im  
 Rathaus der  
 Gemeinde Alfter,  
 22. November 2018,  
 14 - 17.45 Uhr  
 Beratungsdauer und -kosten:  
 45 Minuten für 7,50 Euro  
 Anmeldung ist erforderlich!  
 Ansprechpartner:  
 Tobias Gethke  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 285  
**E-Mail:** [tobias.gethke@stadt-bornheim.de](mailto:tobias.gethke@stadt-bornheim.de)



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung vom 30.10.2018 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NW. S. 90), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim beschlossen:

#### Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Bornheim.

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen. Ein zugehauener Hund gilt als aufgenommen,

wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Bürger- und Ordnungsamt, gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz

1 Ziffer 4 sind solche Hunde,

1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt.
2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
3. die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 9 Ziffer 3 wird gestrichen. Aus § 9 Ziffer 4 wird Ziffer 3, aus Ziffer 5 wird Ziffer 4, aus Ziffer 6 wird Ziffer 5.

#### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende 4. Satzung vom 30.10.2018 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim (Hundesteuersatzung) vom 18.12.2001 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

**Hinweis:** Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder den Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 30.10.2018  
Stadt Bornheim

gez. Wolfgang Henseler,  
Bürgermeister

verantwortlich: Bürgermeister der Stadt Bornheim